

Ergebnisbericht

zur Potenzialbewertung der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau wohnvoll VILLAGE“ in Ginsheim-Gustavsburg auf Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tierarten

im Auftrag der

Stadtverwaltung Ginsheim-Gustavsburg

Schulstraße 12

65462 Ginsheim-Gustavsburg

bearbeitet von

GPM

Geoinformatik, Umweltplanung, Neue Medien
Frankfurter Straße 23, D-61476 Kronberg im Taunus

Dipl. Biol. Matthias Fehlow

Dipl.-Geogr. Johannes Wolf

16.07.2022

(redaktionell ergänzt Mai 2025)

1 Anlass, Aufgabenstellung

Untersucht wurde der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau wohnvoll VILLAGE“ am östlichen Ortsrand von Ginsheim zwischen der Münchener Straße und der Neckarstraße (s. Abb. 1). Auf einem Teil der Fläche der bestehenden Gärtnerei ist eine Seniorenwohnanlage für zwei Pflege Wohngemeinschaften mit jeweils 12 Bewohnern sowie 53 betreuten Wohneinheiten geplant, wobei die aktuell vorhandenen alten Wohnhäuser in der Neckarstraße 52 erhalten bleiben.

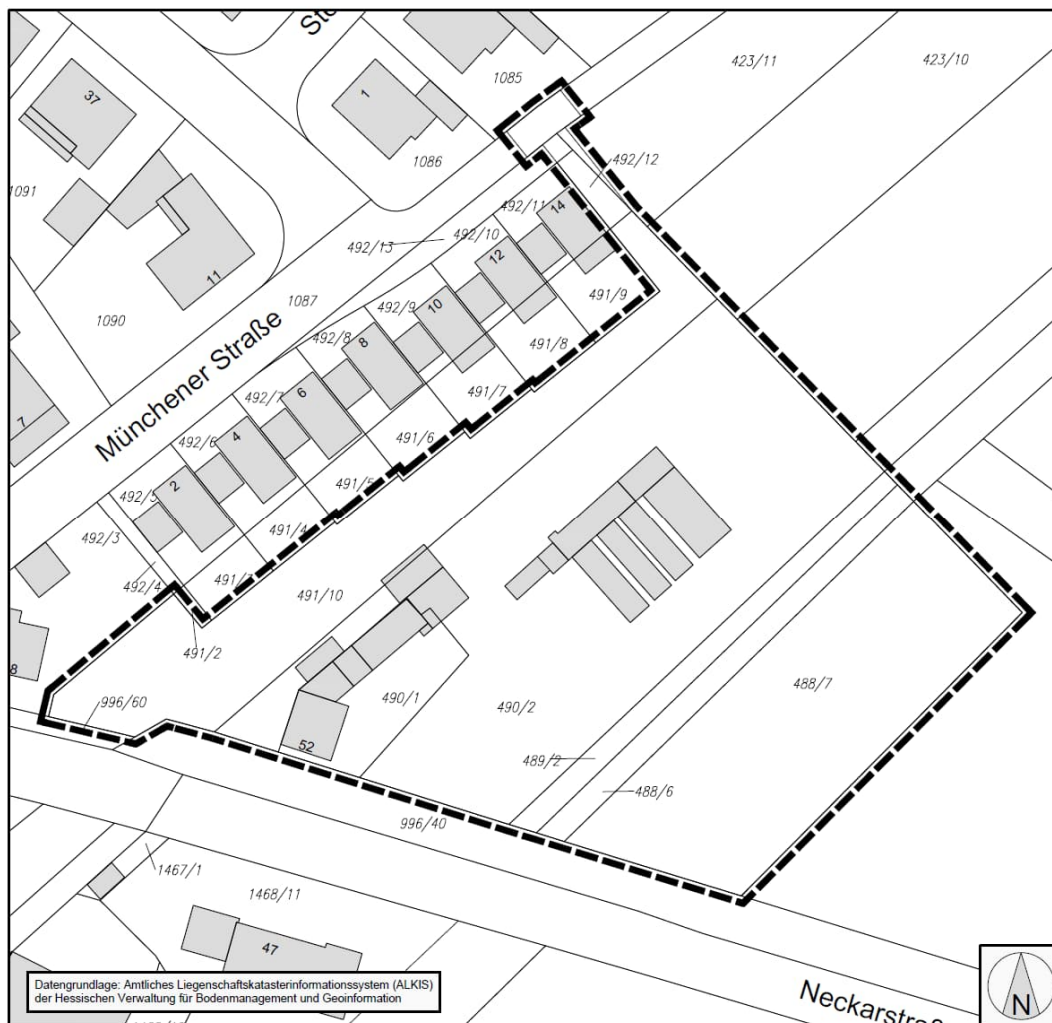


Abb. 1: Übersichtsplan des Geltungsbereichs des B- Plans „Neubau wohnvoll VILLAGE“

Durch die vorliegende Untersuchung soll abgeschätzt werden, ob im Rahmen des Bebauungsplans besonders oder streng geschützte Fledermäuse, Vögel, Reptilien oder Amphibien getötet oder ihre Lebens- und Fortpflanzungsstätten zerstört werden könnten. Dafür wird für diese Gruppen eine Potenzialabschätzung durchgeführt:

Anhand der Biotopausstattung des Gebiets werden die möglicherweise oder sicher vorkommenden Arten aufgeführt und das Risiko einer Tötung von Tieren dieser Arten und einer Zerstörung ihrer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten abgeschätzt. Nahrungs- bzw. Jagdhabitats müssen nur berücksichtigt werden, wenn lokale Populationen dieser Arten wesentlich von diesen Habitats abhängig sind.

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt nach dem § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009. Danach sind sowohl der Fang, die Verletzung oder Tötung von Fledermäusen (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) als auch eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten. Außerdem dürfen die Fledermäuse auch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit nicht erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Gleiches gilt auch für weitere streng geschützte Säugetierarten wie beispielsweise die Haselmaus, für alle besonders geschützten europäischen Brutvogelarten sowie für streng geschützte Reptilien wie beispielsweise die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die in der Nähe 2015 nachgewiesen wurde.



Abb. 2: Gehölze auf dem Gelände der Gärtnerei, 10.07.2023

Die Potenzialabschätzung basiert auf einer Begehung der Fläche des B-Plans „Gärtnerei“ am 10. Juli 2023 vormittags sowie auf den Ergebnissen der vom Verfasser durchgeführten, faunistischen Untersuchung des auf der Südseite der Neckarstraße gelegenen Kleingartengebietes „Auf dem Bauschheimer Weg“ in Ginsheim-Gustavsburg von April bis Juli 2015 (FEHLOW & WOLF 2015).

2 Ergebnisse

2.1 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet besteht zu großen Teilen aus einem Gärtnereigelände, welches im Nordwesten von der Wohnbebauung an der Münchener Straße und im Süden von der Neckarstraße begrenzt wird. Auf dem Gärtnereigelände stehen mehrere alten Gebäude, größere Gewächshäuser und ein teilweise dichter, älterer Baumbestand (Abb. 2). Außerdem liegt ein Teil einer größeren Wiesenbrache direkt südöstlich des Gärtnereigeländes innerhalb der Fläche des Bebauungsplanes (Abb. 3). Diese Fläche wurde (bis zum östlich gelegenen Friedhof) bis 2019 ebenfalls als Gärtnerei genutzt. Die Brache besteht zu 80% aus Gräsern (überwiegend Glatthafer, Reitgräser) und ruderalen Begleitern wie Brennessel, Goldrute, Disteln, Johanniskraut, Beifuß, Sauerampfer.



Abb. 3: Wiesenbrache direkt südöstlich des Gärtnereigeländes, 10.07.2023

Zwischen den Gebäuden und Gehölzen befinden sich Freiflächen mit Beeten, Hochstaudenfluren, und Haufen von Holz, Steinen und Hackschnitzeln und anderen Baustoffen (Abb. 4).



Abb. 4: Freifläche innerhalb des Gärtnereigeländes, 10.07.2023

An den Rändern des Geländes stehen Gehölze wie Eiche, Robinie, verschiedene Weidenarten, Feldahorn, Spitzahorn, Rosskastanie, Walnuss, Eibe sowie verschiedene Obstbäume und Sträucher wie Flieder, Hasel, Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Hopfen, Efeu, Brombeere und Rosenarten. Zudem sind viele nicht heimische Gehölze wie Feuerdorn, Götterbaum, Zypressen, Blasenescle, Deutzie vorhanden.

2.2 Fledermäuse

Es wurden keine speziellen Untersuchungen zur Fledermausfauna im Gebiet durchgeführt. Bei der Untersuchung des südlich der Neckarstraße gelegenen Kleingartengebietes 2015 (FEHLOW & WOLF 2015) wurden drei Fledermausarten in relativ geringer Dichte nachgewiesen (siehe Tab. 1). Es handelte sich dabei um die regional im Siedlungsraum noch häufigen Arten Mücken- und Zwergfledermaus sowie um den Großen Abendsegler.

Alle drei Arten wurden auch bei einer im Vorjahr durchgeführten Untersuchung rund um Bischofsheim ca. 1,5 bis 3 km nördlich des Untersuchungsgebiets regelmäßig nachgewiesen (FEHLOW & WOLF 2023).

Tabelle 1: Artenliste der in südlich der Neckarstraße 2015 nachgewiesenen Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz und Gefährdung				
		§ 7 BNatSchG	Erhaltungszustand Hessen	FFH	RLH 1995	RLD 2020
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctua</i>	§§	U2	IV	3	3
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	§§	U1	IV	n.e.	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	G	IV	3	-

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

FFH = Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie

Erhaltungszustand in Hessen: G = günstig, U1 = unzureichend, U2 = schlecht

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 1995

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2020

Es ist also zu erwarten, dass diese Arten hier auch aktuell noch als Nahrungsgäste vorkommen oder hier auch einzelne Sommerquartiere besetzen.



Abb. 5: Alte Backsteingebäude und Gewächshäuser, 10.07.2023

Als Überwinterungsstätten kommen für den Großen Abendsegler Baumhöhlen, für die anderen Arten vorwiegend unterirdische Räume wie Höhlen, Stollen oder tiefe Keller in Frage. Das bedeutet, dass zur Überwinterung geeignete Habitate im Untersuchungsgebiet höchstwahrscheinlich nicht vorhanden sind. Sommerquartiere können in Gebäuden (Dachböden, Verkleidungen, Rollladenkästen und andere Spalten) oder auch in Baumhöhlen, hinter loser Rinde oder in Vogelnistkästen und ähnlichem vorkommen.

Auch wenn entlang der Gehölzstrukturen rund um das Gärtneriegelände sicher günstige Jagdgebiete für Fledermäuse liegen, sind populationsrelevante Nahrungshabitate aufgrund der geringen Flächengröße im Gebiet nicht zu erwarten. In den einzelnen alten Bäumen im Gebiet sind aber möglicherweise einige Natur- oder Spechthöhlen vorhanden, die sich als Wochenstube oder als Tagesquartier für Fledermäuse eignen. Auch in den alten Schuppen und sonstigen Gebäuden der Gärtnerei sind Spaltenquartiere für Fledermäuse durchaus möglich (Abb. 5). Um eine Tötung von Einzelindividuen auszuschließen, sollten von daher Gehölzeinschläge ausschließlich im Winterhalbjahr vorgenommen werden und selbst dann sollten die betroffenen Bäume vorher auf Höhlungen untersucht und diese unmittelbar vor der Fällung mit einer Endoskopkamera auf Besatz hin untersucht werden. Auch die älteren Gebäude auf dem Grundstück müssen vor einem Abriss genau auf Fledermausquartiere untersucht werden. Alle zeitweilig genutzten oder potenziellen Quartiere müssen danach auf der Fläche im Verhältnis 2 : 1 durch das Anbringen geeigneter Fledermauskästen an den Neubauten ersetzt werden.

2.3 Vögel

Es wurden bei der Übersichtsbegehungen insgesamt 17 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tab. 2). Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit können kaum Aussagen über mögliche Bruten im Gebiet getroffen werden. Bei den meisten hier nachgewiesenen Arten sind Bruten innerhalb der Gehölzstrukturen oder an den Gebäuden aber durchaus wahrscheinlich. Bei der Untersuchung des südlich der Neckarstraße gelegenen Kleingartengebietes 2015 (FEHLOW & WOLF 2015) wurden insgesamt 37 Vogelarten erfasst. Dabei wurden 16 der in der vorliegenden Untersuchung festgestellten Vogelarten auch als Brutvögel im Gebiet bewertet, der Eichelhäher wurde damals nur als Gastvogel eingestuft. In der Voruntersuchung wurden im nahe gelegenen Untersuchungsgebiet außerdem jeweils zehn zusätzliche Brut und Gastvogelarten nachgewiesen. Viele dieser 2015 hier zusätzlich festgestellten Arten könnten auch heute noch auf dem Gelände des B-Plans Gärtnerei vorkommen oder brüten.

Tabelle 2: Artenliste der Vögel auf der Fläche des B-Plans „Gärtnerei“ am 10.07.2023

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	Erhaltungszustand	EU-VSRL	Rote Liste HE 2014	Rote Liste D 2020
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	§		-	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		-	-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	§		-	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§		-	-	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§		-	V	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§		-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§		-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	§		-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§		-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		-	-	-

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

Erhaltungszustand nach Hessischen Leitfadens Artenschutz vom März 2014, grün = günstig, gelb = unzureichend

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2020

Während 16 der beobachteten Vogelarten ungefährdet sind und in Hessen günstige Erhaltungszustände aufweisen wird der Hausperling in Hessen als Art der Vorwarnliste eingestuft, und sein Erhaltungszustand wird hier als ungünstig bewertet. Bei der Voruntersuchung 2015 wurden mit Feldsperling, Girlitz, Steinkauz und Teichrohrsänger noch mehrere weitere, planungsrelevante Brutvogelarten in der direkten Nachbarschaft des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Auch für einige dieser Arten wären einzelne Bruten auf dem Gelände möglich.

Eine genaue Erfassung der Brutvogelfauna mit einer ungefähren Abschätzung der Anzahl der besetzten Brutreviere auf der Fläche ist aufgrund einer einmaligen Begehung im Juli nicht möglich.

Um also zu ermitteln, wie viele Brutreviere hier durch die Rodung der Gehölze verloren gehen, müsste eine Revierkartierung aller Brutvogelarten mit vier bis fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen April und Juni durchgeführt werden.

Eine Fällung von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf dem Gelände kann nur außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Eine Tötung von Vogelindividuen ist bei Arbeiten außerhalb der Brutzeit unwahrscheinlich und daher nicht zu befürchten.

Bei einer Fällung oder Beeinträchtigung von Bäumen mit Naturhöhlen müssen diese günstigen Bruthabitate für höhlenbrütende Vogelarten vorher unbedingt durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen in der Umgebung ausgeglichen werden. Dabei sollten für jede verloren gehende Naturhöhle mindestens zwei Nistkästen zur Verfügung gestellt werden.



Abb. 6: Holzhaufen als mögliches Reptilienhabitat, 10.07.2023

2.4 Reptilien

Eine Erfassung der Reptilien ist bei nur einer Begehung im Hochsommer mit einer hohen Unsicherheit belastet.

Innerhalb der untersuchten Fläche sind entlang der Heckenränder, in den Brachwiesen und Hochstaudensäumen sowie an Sonderstrukturen wie Holz- oder Steinhaufen und liegendem Totholz eine Vielzahl von geeigneten Lebensräumen für Reptilien vorhanden (siehe Abb. 6).

Diese Habitate sind besonders für die, in der Voruntersuchung südlich der Neckarstraße in einer mittelgroßen Population nachgewiesene und streng geschützte, Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gut geeignet. Potenziell sind hier aber auch Lebensräume oder zumindest als Jagdgebiete für Arten wie die Ringelnatter (*Natrix natrix*) oder die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) vorhanden. Einer der Anwohner gab an, zumindest einmal auf dem Grundstück eine Eidechse gesehen zu haben, bei deren Beschreibung es sich höchstwahrscheinlich um eine Zauneidechse handelte.

Es wurden hier bei der Begehung am 10. Juli 2023 keine Reptilien nachgewiesen. Um mögliche reproduktive und damit auf jeden Fall planungsrelevante Vorkommen besonders der hier schon nachgewiesenen Zauneidechse auf der Fläche sicher ausschließen zu können sind weitere Untersuchungen notwendig.

Dazu müsste die gesamte Fläche im kommenden Frühjahr an mindestens vier Terminen genau nach Vorkommen abgesucht werden.

2.5 Amphibien

Da keine größeren Teiche oder Tümpel innerhalb des Gebietes vorhanden sind gibt es hier keine geeigneten Laichgewässer für Amphibien. Im südlich gelegenen Kleingartengebiet wurden 2015 in kleinen Gartenteichen einzelne Teichfrösche (*Rana kl. esculenta*), nachgewiesen. Da sich diese Art nur selten weiter von ihren Laichgewässern entfernt und die Nachweise jenseits der Landesstraße lagen, ist nicht mit einem Vorkommen des Teichfrosches im Gebiet des B-Plans zu rechnen

3 Zusammenfassung

Für Fledermäuse ist auf der Ebene des Bebauungsplans eine Tötung von Individuen aktuell auszuschließen. Vor der Fällung der größeren Bäume oder einem Abbruch der alten Gebäude auf der Fläche müssen diese aber genau auf Höhlen oder Spalten als mögliche Quartiere untersucht und diese auf Besatz kontrolliert werden. Mögliche Quartiere müssen dann nach ihrem Wegfall durch geeignete Fledermauskästen ersetzt werden.

Bei den Vögeln ist der Wegfall von Nistmöglichkeiten in den dichten Hecken, Sträuchern und größeren Bäumen zu erwarten, weswegen alle Fällarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden dürfen. Alle wegfallenden Baumhöhlen müssen durch geeignete Nistkästen in den angrenzenden Gehölzen oder an den neu gebauten Wohnhäusern ersetzt werden.

Es konnten bei der Begehung zwar keine Reptilienarten im Gebiet festgestellt werden, ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse ist hier aber durchaus möglich. Um ein Vorkommen hier sicher ausschließen zu können, sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Mögliche Vorkommen von und Amphibien im Untersuchungsgebiet wurden nicht festgestellt, da hier keine geeigneten Lebensräume für diese Tiergruppe vorhanden sind.

4 Literatur

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand 01.11.2010. Wiesbaden, 84 S.

BAUSCHMANN, G., HORMANN, M., KORN, M., KREUZIGER, DR. J., STIEFEL, D., STÜBING, S., & WERNER, M. (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand Mai 2014. Sonderheft der HGON-Mitgliederinformation, Echzell: 42 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, Bonn Bad-Godesberg: 252-254.

FEHLOW, M. & WOLF, J. (2015): Faunistische Untersuchung des Kleingartengebietes „Auf dem Bauschheimer Weg“ in Ginsheim-Gustavsburg von April bis Juli 2015. Unveröff. Untersuchung im Auftrag der Stadt Ginsheim-Gustavsburg. 11 S.

FEHLOW, M. & WOLF, J. (2022): Faunistische Untersuchung von neun Kleingartenflächen im Außenbereich bei Bischofsheim auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Tierarten bis zum 28.09.2022. Unveröff. Untersuchung im Auftrag der Stadt Bischofsheim. 28 S.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.)(2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.

KOCK, D. & KUGELSCHAFER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien. Hessens. Teilwerk I, Säugetiere, 3. Fassung, Stand Juli 1995.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste der Kriechtiere. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 257-288.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz **57**: 13 – 113.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (HRSG.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WERNER, M. et al. (in Vorb.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand 2014 in WERNER et al (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M & STIEFEL, D. (BEARB.) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. Frankfurt: 29 S.

Kronberg den 16.07.2023



Matthias Fehlow